

G e s c h ä f t s o r d n u n g

des Zweckverbandes

Fernwasserversorgung Spessartgruppe (FWS)

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe (FWS) gibt sich aufgrund Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO, § 12, Ziffer 3 der Verbandssatzung und durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.01.2009 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Verbandsorgane des Zweckverbandes, nämlich die Verbandsversammlung, den Verbandsausschuss und den Verbandsvorsitzenden; ferner bestimmt sie die Aufgabenbereiche des Geschäftsleiters und des Betriebsleiters (§ 21 der Verbandssatzung).

§ 2

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:
 1. Personalangelegenheiten;
 2. Grundstücksangelegenheiten;
 3. sonstige Angelegenheiten, derer Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten einzelner;

4. Angelegenheiten mit schutzwürdigem Interesse Dritter (Datenschutz).

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit in hier nicht genannten Fällen wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 3

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung richten sich nach Art. 34 Abs. 2 KommZG i.V. mit § 12 der Verbandssatzung.

§ 4

Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Verbandsräte können in den Sitzungen des Verbandsausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu. Sie sind zur Verschwiegenheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses als auch für Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.

§ 5

Verbandsausschuss

- (1) Für die Sitzungen des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlungen (§ 2) entsprechend. Der Verbandsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (2) Außer den in § 16 der Verbandssatzung aufgezählten Aufgaben beschließt der Verbandsausschuss über
1. den Erlass und die Änderung der Hausordnung für die Verbandsgebäude;
 2. den Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen und Verbänden;
 3. die Bestellung einer Kassenaufsicht für die regelmäßig durchzuführenden Kassenprüfungen;
 4. die Vergabe von Aufträgen und dergleichen im Rahmen des Vermögensplanes sowie die Festsetzung der Auflagen und Bedingungen hierfür, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist;
 5. die Verfügung über bewegliches Verbandsvermögen im Wert von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall;
 6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig hierfür festgesetzten Höchstbetrages;
 7. die Beschlussfassung für über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 100.000,00 € sowie über die Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln;
 8. Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 250,00 € übersteigt;
 9. die Veranlassung von zusätzlichen Wirtschaftlichkeitsprüfungen, unter gleichzeitiger Bestimmung der Prüfungsstelle, falls diese Prüfungen nicht vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt werden sollen;
 10. die Zustimmung zur Bestimmung eines Stellvertreters für den Geschäftsleiter und den Betriebsleiter durch den Verbandsvorsitzenden;
 11. die Entscheidung über schwierige Rechtsstreitigkeiten oder solche mit einem Streitwert von über 25.000,00 €;
 12. sonstige Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der Verbandsversammlung, des Verbandsvorsitzenden, des Geschäftsleiters oder des Betriebsleiters gehören, es sei denn, dass die Verbandsversammlung solche Angelegenheiten im Einzelfall an sich zieht.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und deren Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden sind in der Verbandssatzung geregelt.
- (3) Außer für die in § 19 der Verbandssatzung aufgeführten Angelegenheiten ist der Verbandsvorsitzende zuständig für
 1. Erwerb von Eigentum und von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes (insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge);
 2. Verpachtung unbebauter und für betriebliche Zwecke nicht benötigter Grundstücke oder Grundstücksteile;
 3. die Führung der Dienstaufsicht (Art. 38 Abs. 4 KommZG);
 4. die Bestimmung der Stellvertreter für den Geschäftsleiter und den Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss;
 5. die Übertragung einer Anordnungsbefugnis (Annahme- und Auszahlungsanordnungen gegenüber der Verbandskasse) im Benehmen mit dem Verbandsausschuss;
 6. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten (z.B. Erlass von allgemeinen Dienstweisungen und Geschäftsverteilungsplänen, Abschluss von allgemeinen Dienst- und Arbeitsvereinbarungen mit dem Personalrat, Personaleinsatz, Zeichnungsbefugnis, Übertragung der Feststellungsbefugnis, Genehmigung von Nebentätigkeiten).

§ 7

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Dienstaufsicht über die Kasse sowie die Durchführung der örtlichen Kassenprüfungen. Er kann die Kassenprüfungen und andere Überwachungsmaßnahmen übertragen; jedoch nicht an Bedienstete der Kasse.
- (3) Bei der Kasse (und ihren Zahlstellen) ist in jedem Jahr mindestens eine unvermutete örtliche Kassenprüfung vorzunehmen. Für weitere Prüfungen setzt der Verbandsvorsitzende die Termine fest.
Über die Durchführung der Prüfungen ist ein Prüfungsbericht zu erstellen; eine Niederschrift über die Kassenbestandsaufnahme ist beizufügen. Sie ist vom Kassenverwalter mit zu unterschreiben.

- (4) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses (§ 20 EBV) wird der Zweckverband vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband beraten.
- (5) Die Prüfung der Jahresbilanz (§ 20 EBV) durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband läuft neben der örtlichen Rechnungsprüfung; sie soll nach der Feststellung des Jahresabschlusses mit dem Jahresbericht stattfinden.

§ 8

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsleiter verantwortlich geführt.
- (2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten
 - 1. der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung) dem Geschäftsleiter,
 - 2. der technischen Betriebsführung (Betrieb) nach Maßgabe der Betriebsordnung dem Betriebsleiter.
- (3) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens halbjährlich über das Verbandsgeschehen.

§ 9

Geschäftsleiter

- (1) Der Geschäftsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit und der ihm übertragenen Befugnisse für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in seinen Aufgaben bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse. Er hat ferner die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Der Geschäftsleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.
- (2) Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle.

- (3) Der Geschäftsleiter ist Personalverantwortlicher für sämtliche Bedienstete des Zweckverbandes; er führt die Personalakten. Ihm obliegt die Nachrechnung der laufenden Gehälter und Löhne und deren Feststellung sowie die Feststellung von Dienstreisekosten. Er ist u.a. zuständig für alle Personalangelegenheiten, die Arbeitszeitkonten und für den Personaleinsatz im kaufmännischen Bereich. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten für die Verwaltung hat er ein Vorschlagsrecht. Die Einstellung von nebenberuflichen Arbeitskräften für den Hebedienst obliegt der Geschäftsleitung.
- (4) Im Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung und der Wasserlieferungsverträge veranlasst und überwacht der Geschäftsleiter den Eingang der Beiträge und Gebühren sowie der Entgelte.
- (5) Der Geschäftsleiter ist im Rahmen des Erfolgsplanes befugt, Anschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Geschäftsbedarf im Einzelfalle bis zu 5.000,00 € selbständig zu tätigen.
- (6) Der Geschäftsleiter sorgt für die laufende Erfassung des beweglichen und unbeweglichen Verbandsvermögens.
- (7) Der Geschäftsleiter überwacht die allgemeine Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über die Geschäftsführung sowie über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Anlagenbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung.
- (8) Die Erstellung des Wirtschaftsplanes obliegt dem Geschäftsleiter im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter. Der Geschäftsleiter hat im Rahmen des Gesamtdeckungsgrundsatzes darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.
- (9) Der Geschäftsleiter hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht zu erstellen und den Verbandsorganen vorzulegen.

§ 10

Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Aufgaben die Geschäfts- und Betriebsleitung sowie die Bediensteten der FWS zur Seite.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäfts- oder dem Betriebsleiter übertragen und insoweit auch Zeichnungsbefugnis erteilen.

§ 11

Gemeinsame Angelegenheiten des Geschäftsleiters und des Betriebsleiters

- (1) Gemeinsame Angelegenheiten sind solche, bei denen Fragen der Geschäfts- und Betriebsleitung zugleich von Bedeutung sind. Von solchen Angelegenheiten, haben sich der Geschäftsleiter und der Betriebsleiter gegenseitig unverzüglich zu unterrichten. Gemeinsame Angelegenheiten sind im Einvernehmen zu bearbeiten. Meinungsverschiedenheiten sind gemeinsam dem Verbandsvorsitzenden vorzutragen, wobei jeder seine Auffassung zu begründen hat. Gemeinsame Angelegenheiten sind insbesondere:
 - a) Beratung des Investitionsplanes im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
 - b) Erstellung des Lageberichts zum Jahresbericht.
 - c) Abstimmung über die den Kunden zu verrechnenden Beiträge.
 - d) Abwicklung von Grundstücksgeschäften sowie die Bestellung von Grunddienstbarkeiten.
- (2) Geschäfts- und Betriebsleiter vertreten sich gegenseitig. Im Vertretungsfalle haben sie die gleichen Befugnisse und Pflichten.

§ 12

Geschäftsgang

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen aller Staatsbehörden.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (4) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (5) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 30 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (6) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzungen behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten oder abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 13

Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
 4. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
 5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
 7. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
 8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 14

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Über Sitzungsgegenstände, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist;
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über Anträge zum Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

- (5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, am dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 15

Abstimmung

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand;
 3. weitergehende Anträge;
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Versammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach Abstimmung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 16

Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 17

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer, dem Geschäftsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist ein Abdruck der Niederschrift (Öffentlicher Teil) zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 18**Geschäftsgang des Verbandsausschusses**

Für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses gelten die §§ 12 – 17 entsprechend.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Alzenau-Hörstein, 28. Januar 2009

Zweckverband Fernwasserversorgung
Spessartgruppe

gez.
(Walter Scharwies)
Verbandsvorsitzender